

Besondere Bestimmungen für die Beschaffung von Gesamtsystemen

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Besonderen Bestimmungen gelten für die Beschaffung von Informatik-Gesamtsystemen inklusive der Herstellung von Individualsoftware, wie auch für andere werkvertragliche Leistungen. Für in den Gesamtsystemen enthaltene Standardsoftware gelten die Besonderen Bestimmungen für die Beschaffung von Standardsoftware.

2 Dokumentation

- 2.1 Der Lieferant übergibt der T-Systems die für den Betrieb notwendige, kopierbare Installations- und Bedienungsanleitung in schriftlicher oder, auf Verlangen der T-Systems, in einer für sie lesbaren elektronischen Form. T-Systems kann die Lieferung einer Dokumentation für den technischen Unterhalt verlangen. Die Dokumentation für die Anwender ist in der von T-Systems bezeichneten Sprache zu liefern.
- 2.2 T-Systems darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.
- 2.3 Sind Mängel zu beheben, führt der Lieferant die Dokumentation einschliesslich Quellcode soweit erforderlich nach.
- 2.4 Für Anwendungen, die das Rechnungswesen betreffen, ist den Revisionsorganen der T-Systems Einsicht in die Systemdokumentation zu gewähren.

3 Ausbildung

- 3.1 Der Lieferant übernimmt eine erste Instruktion des Personals der T-Systems. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Offertanfrage oder in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Installations- und Bedienungsanleitung.
- 3.2 Er garantiert, dass er die Ausbildung zur optimalen Nutzung der Hard- und Software während fünf Jahren ab Gesamtabnahme gewährleisten kann.

4 Ausführung

- 4.1 Der Lieferant informiert T-Systems regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Der Lieferant zeigt ihr sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Er informiert T-Systems ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistung angezeigt erscheinen lassen.
- 4.2 T-Systems gibt dem Lieferanten rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten der T-Systems in der Vertragsurkunde näher umschrieben.
- 4.3 T-Systems gewährt dem Lieferanten den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten, sorgt nach Absprache für die Stromversorgung und weitere Anschlüsse und stellt den notwendigen Raum zum Aufbewahren von Material und Werkzeug zur Verfügung.

5 Prüfung

- 5.1 Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Der Lieferant lädt T-Systems hierzu rechtzeitig ein. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Abnahme innert zehn Tagen nach der Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Lieferanten zu erfolgen.
- 5.2 Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt. Der Lieferant behebt die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung der T-Systems bekannt.
- 5.3 Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt T-Systems rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, befindet sich der Lieferant ohne weiteres in Verzug.
- 5.4 Erhebliche Mängel liegen vor, wenn die Produkte bei vertragsgemäsem Einsatz die zugesicherten Eigenschaften nicht aufweisen oder mit Mängeln behaftet sind, die die Tauglichkeit der Hard- oder Software aufheben oder erheblich einschränken.

6 Garantieregelung

- 6.1 Der Lieferant garantiert, dass seine Produkte und Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche T-Systems auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik in guten Treuen voraussetzen durfte.
- 6.2 Liegt ein Mangel vor, hat T-Systems die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich die Bedienungsanleitung, den Quellencode, die Dokumentation für den technischen Unterhalt) herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.
- 6.3 Die oben genannten Ansprüche können erst geltend gemacht werden, wenn die T-Systems vom Lieferanten eine unentgeltliche Nachbesserung unter Setzung einer angemessenen Frist verlangt hat oder das Arbeitsergebnis dergestalt ist, als dass mit einer erfolgreichen Nachbesserung durch den Lieferanten nicht zu rechnen ist.
- 6.4 Die Garantierechte verjähren innert einem Jahr seit der Abnahme des Gesamtsystems. Vor Ablauf der Garantiefrist gerügte Mängel sind auch nach Ablauf der Frist zu beheben. Im Fall von Ersatzlieferungen beginnt die Frist neu zu laufen. Die Garantierechte gelten auch für alle nicht im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel, unabhängig von deren Erkennbarkeit zum Zeitpunkt der Abnahme. Für arglistig verschwiegene Mängel können die Garantierechte während zehn Jahren seit Abnahme des Gesamtsystems geltend gemacht werden.
- 6.5 Wartungs- und Pflegeleistungen des Lieferanten während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.

7 Erfüllungsort

- 7.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist der Installationsort der Hard- oder Software.
- 7.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Abnahme des Gesamtsystems am Erfüllungsort auf T-Systems über.